

Ablauf eines Streitschlichtungsverfahrens

DIE KONTAKTAUFNAHME

Bürgerinnen und Bürger finden die zuständige Schiedsstelle im eigenen Stadtbezirk über das Bürgerbüro, die Polizeidienststelle, das Amtsgericht oder im Internet Stichwort: Schiedsamt im jeweiligen "Stadtteil".

Mit der Schiedsperson wird der Streitfall besprochen und bei Bedarf mit dem Antragsteller (AS) ein Antrag erstellt. Vorher sind die Personalien des AS und ein Vorschuss von i. d. R. 40 € der Schiedsperson zu übergeben.

DER ANTRAG

Der Antrag umfasst eine kurze Darstellung des auslösenden Streitfalls und die Aufforderung des Antragstellers an den Antragsgegner zur Klärung des Konflikts.

DAS GESPRÄCH

Einige Wochen nach Antragstellung findet das Schlichtungsgespräch statt. Die beteiligten Parteien (Antragsteller und Antragsgegner) können mit einem Beistand erscheinen (Freunde, Bekannte, Zeuge, Rechtsanwalt). Ohne Öffentlichkeit wird der Antrag besprochen und in einem sehr offenen Gespräch eine Konfliktbeilegung vorbereitet.

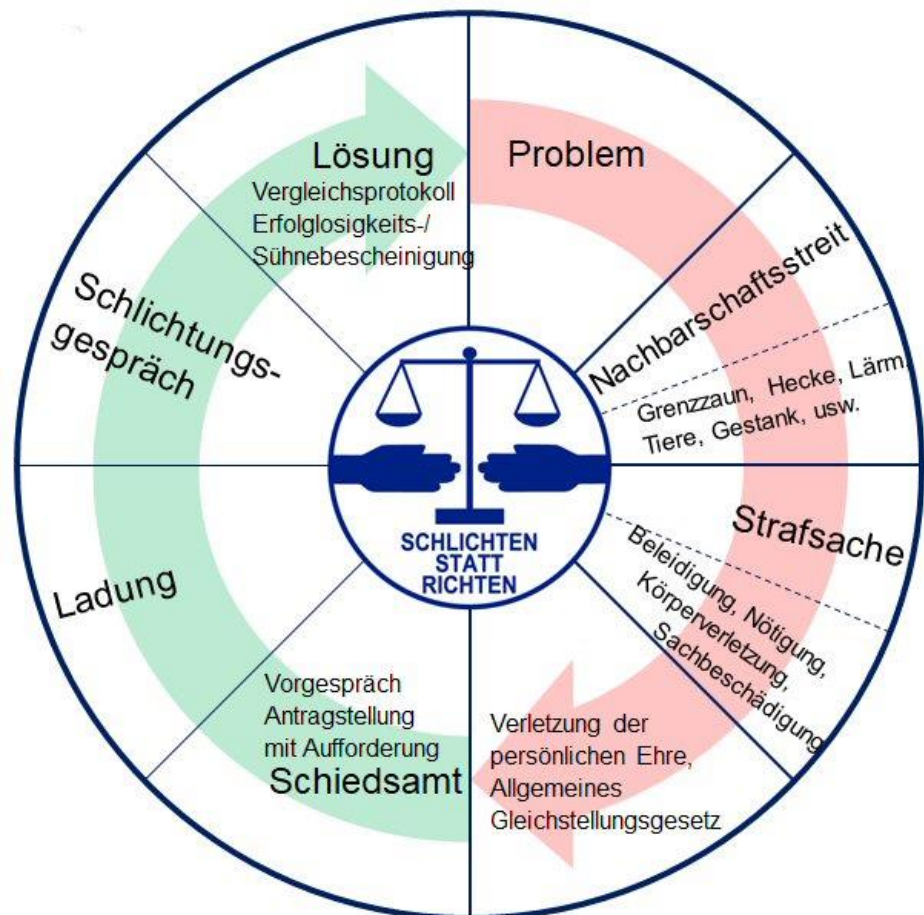
Im Gegensatz zu einem Gerichtsverfahren können bei einem Schlichtungsgespräch auch zurückliegende Vorfälle (z. B. bei Nachbarschaftsstreitigkeiten) ausführlich besprochen und im Vergleichsergebnis berücksichtigt werden.

DAS ERGEBNIS

Die Parteien bestimmen den Inhalt der gemeinsamen Vereinbarung - dem sogenannten Vergleich. Nach Unterschrift der beteiligten Parteien und der Schiedsperson ist der Vergleich, "wie ein Gerichtsurteil", 30 Jahre vollstreckbar. Kommt keine Einigung zustande, so erhält der Antragsteller eine Erfolglosigkeitsbescheinigung und kann Privatklage bei Gericht einreichen. Die Kosten des Gesprächs liegen nochmals bei 40 € und werden üblicher Weise vom Antragsgegner beglichen, können aber auch nach Vereinbarung mit dem Antragsteller umgelegt werden.

Wichtig:

Im Schiedsamt findet das Schlichtungsverfahren auf der **persönlichen Bedürfnisebene** und nicht auf der **juristischen Anspruchsebene** statt.



Was Sie von einer Schiedsstelle erwarten können

UNSERE AUFGABE

Schiedspersonen sind ehrenamtlich tätige Streitschlichter, die bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (z. B. Ansprüche aus dem Nachbarrecht, Grenzzaun etc.), bei Strafsachen (z. B. Beleidigung, Verleumdung, Sachbeschädigung, Körperverletzung, Hausfriedensbruch) und bei Ansprüchen aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz schlichten helfen, damit ein öffentliches und kostspieliges Gerichtsverfahren vermieden werden kann.

UNSERE LEISTUNG

Schiedspersonen sind keine Juristen. Trotzdem sind die beim Schiedsamt vereinbarten Vergleiche zwischen den Konfliktparteien bindend und 30 Jahre vollstreckbar, wie ein Urteil vor Gericht. Schlichtungsgespräche können außerhalb der sonst üblichen Arbeitszeiten schnell bearbeitet werden. Durch die Allparteilichkeit in der Gesprächsführung können hier nachhaltige Konfliktlösungen besser erreicht werden als bei einem Verfahren vor Gericht.

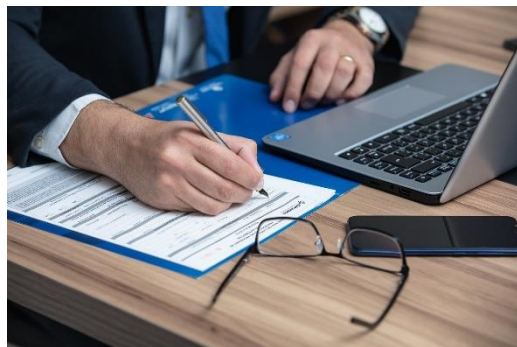
UNSER ZIEL

Ein Konflikt, der mit einem Vergleichsabschluss der Parteien beim Schiedsamt endet, ist das beste Ergebnis für einen dauerhaften Frieden. Die im Vergleich durch die Konfliktparteien vereinbarten Regeln sind verbindlich wie ein Urteil vor Gericht.

Sollte es jedoch zu keiner Einigung kommen, kann die Schiedsstelle als einzige außergerichtliche Schlichtungsstelle eine amtliche Bescheinigung der Erfolglosigkeit des Schlichtungsversuches ausstellen. Diese Bescheinigung ist in den meisten Fällen Voraussetzung, um eine Klage bei Gericht einreichen zu können.

UNSERE KOSTEN

Schiedsfrauen und Schiedsmänner arbeiten ehrenamtlich. Es sind daher lediglich geringe Verfahrensgebühren und Sachkosten (Porto, usw.) zu zahlen. Unabhängig vom Streitwert können die Beteiligten schon für 80,00 Euro einen Vergleich schließen und sich nach Vereinbarung diese Kosten sogar teilen.



UNSERE ERFOLGSLISTE

Unsere Schiedsstellen erbringen nachweislich eine Erfolgsquote von über 50 %. Ein Schlichtungserfolg führt bei den beiden "Streithähnen" zu einer höheren Zufriedenheit, denn beide sind mit dem Ergebnis des Vergleichs einverstanden. Es gibt bei uns also keinen Sieger oder Besiegten wie bei einer Entscheidung durch ein Gerichtsurteil. Dies ist besonders dann von Vorteil, wenn es sich bei den Streitenden z.B. um Nachbarn oder Ex-Freunde handelt. Eine solche gemeinsam gefundene Lösung des Problems ist eine wichtige Voraussetzung für den weiteren Umgang miteinander.

UNSERE REFERENZEN

Schiedsfrauen und Schiedsmänner sind in Schiedsämtern von 12 Bundesländern tätig und unterliegen der Dienstaufsicht der jeweiligen Amtsgerichte. Schiedsämter haben eine lange Tradition und somit viel Erfahrung im Umgang mit sich streitenden Parteien. Schiedspersonen werden für ihre Tätigkeit regelmäßig geschult und ausgebildet. Schiedspersonen unterliegen der ständigen Aufsicht und Qualitätskontrolle der für uns zuständigen Amtsgerichte und verfügen teilweise über eine Zusatzausbildung als Mediator.

Selbst das Bundesverfassungsgericht hat in einem Grundsatzurteil aus dem Jahr 2007 die vorgerichtliche Streitschlichtung wie folgt bewertet:

Zitat: „Eine zunächst streitige Problemlage durch eine einverständliche Lösung zu bewältigen, ist auch in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung“.